

O ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum **Bebauungsplan „Schafäcker, 7. Änderung“** liegen zugrunde: Die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 sowie die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen.

Hinweis: Die bisherigen örtlichen Bauvorschriften der Bebauungspläne „Schafäcker“ und „Schafäcker, 6. Änderung“ gelten, außer den folgend aufgeführten Punkten, unverändert weiter.

O.1 Dachform, Dachneigung, Dachdeckung, Dachbegrünung

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldach, in Ausnahme als Walmdach, Krüppelwalmdach oder als gegenständliches Pultdach auszuführen.

Die Dachneigung ist zwischen 25° - 45° zulässig. Dachaufbauten oder Dacheinschnitte sind bis maximal 1/2 der Gebäudelänge zulässig.

Dreiecksgauben dürfen in ihrer Ansichtsfläche 4,00 m Höhe nicht überschritten werden.

Dreiecksgauben müssen die gleiche Dachneigung wie das Hauptdach haben.

Quergibel sind zulässig.

Garagen sind, wenn in das Hauptgebäude einbezogen, in Dachform, Dachneigung und Dachdeckung dem Hauptgebäude anzupassen. Bei Gebäuden mit Pultdach kann die Garage mit einem einhäufigen Pultdach ausgeführt werden. Garagen dürfen auch mit einem Flachdach ausgeführt werden, müssen jedoch dann mindestens extensiv begrünt werden.

Garagen als gemeinsames nachbarschaftliches Grenzbauwerk sind baulich und gestalterisch aufeinander abzustimmen.